

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Singhofen

für das Haushaltsjahr 2023

vom 15.05.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017, (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 27.04.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf		3.832.895 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		3.741.915 Euro
Jahresüberschuss		90.980 Euro
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		3.052.215 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf		3.287.255 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		- 235.040 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		0 Euro
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		55.250 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		164.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		- 108.750 Euro
c) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		343.790 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		343.790 Euro
d) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		3.451.255 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		<u>3.451.255 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr		0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	445 v.H.

<u>Gewerbsteuer</u>	380 v.H.
---------------------	----------

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | |
|--|------------|
| • für den ersten Hund | 50,00 EUR |
| • für den zweiten Hund | 80,00 EUR |
| • für jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |
| • für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 EUR |
| • für den zweiten gefährlichen Hund | 800,00 EUR |
| • für jeden weiteren gefährlichen Hund | 800,00 EUR |

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	10.826.173 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	9.777.832 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	9.868.812 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **0** Fällen zugelassen.

56379 Singhofen, den 15.05.2023
Ortsgemeinde Singhofen
In der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Detlef Paul
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.05.2023 bis 05.06.2023 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 408, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 15.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau